



Protokollauszug vom

29.10.2025

Stadtkanzlei:

Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative betreffend Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund (KR-NR. 108/2023)

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2025/811

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Stellungnahme zuhanden Direktion der Justiz und des Innern betreffend Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative betreffend Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund (KR-NR. 108/2023) wird gemäss Beilage 1 und 2 verabschiedet.

2. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität; Amt für Baubewilligungen, Rechtsdienst DBM, Departement Sicherheit und Umwelt; Departementssekretariat, Verwaltungspolizei; per E-Mail an: Yves Biemann, [kanzlei.gsji@ji.zh.ch](mailto:kanzlei.gsji@ji.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

Ansgar Simon, 31.10.2025 10:22  
Unterschrieben mit XITrust MOXIS

A. Simon

## **Begründung:**

### **1. Ausgangslage**

Mit Schreiben vom 8. Juli 2025 hat die Direktion der Justiz und des Innern des Kantons Zürich u.a. die Stadt Winterthur eingeladen, zur Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative betreffend Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund (KR-NR. 108/2023) Stellung zu nehmen.

Die parlamentarische Initiative beabsichtigt, die Wahl- und Abstimmungswerbung auf dem kommunal öffentlichen Grund einheitlicher zu regeln. Hierfür soll das Gesetz über die politischen Rechte (GPR) um die Bestimmung § 6a ergänzt werden: *«Die Gemeinden sorgen für eine angemessene Anzahl von Standorten auf öffentlichem Grund, an denen vor eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Wahlen und Abstimmungen Wahl- und Abstimmungsplakate kostenlos angebracht werden können.»* Die zuständige Kommission für Staat und Gemeinden (STGK) hat die PI vorberaten und überarbeitet. Sie stimmte am 20. Juni 2025 darüber ab und erstellte einen bereinigten Erlassentwurf. Die STGK ersuchte den Regierungsrat, zum vorläufigen Beratungsergebnis eine Vernehmlassung durchzuführen.

### **2. Stellungnahme**

Die Stadt Winterthur anerkennt den in Artikel 39 der Kantonsverfassung verankerten Auftrag, das demokratische Engagement zu unterstützen. Im Rahmen der Gemeindeautonomie kommt sie diesem Auftrag nach, indem sie einen Versand von Wahlwerbeunterlagen der politischen Parteien und Gruppierungen an alle Haushalte im Vorfeld von Gesamterneuerungswahlen für den National- und Ständerat, den Kantons- und Regierungsrat sowie für das Stadtparlament und den Stadtrat mit einem Kostenbeitrag mitfinanziert (Art. 22 Verordnung über die Wahlen und Abstimmungen). Für den Plakataushang an Plakatwerbeanlagen auf dem öffentlichen Grund hat die Stadt Winterthur im Jahr 2023 der «Clear Channel Schweiz AG» (heute «Goldbach Neo OOH AG») den Zuschlag vergeben. Gemäss Vertrag verpflichtet sich die Konzessionärin, fünfunddreissig Tage vor einem Abstimmungs- oder Wahltermin den in der Stadt Winterthur domizilierten Parteien und Gruppierungen die notwendigen Anschlagsflächen im Format Strassen F4 zur Verfügung zu stellen. Für diese Plakatierung wird ein Rabatt von 30 % des jeweils gültigen Tarifes gewährt. Für zusätzliche, ausschliesslich für den betreffenden Abstimmungs- oder Wahltermin aufgestellte Plakatwerbeanlagen wird ein Rabatt von 50 % gewährt. Alle politischen Parteien und Gruppierungen sind dabei in Bezug auf Maximalbelegungszahl, Sichtdauer und Tarifpreise gleich zu behandeln. Die Werbung für Kandidat:innen und Sachvorlagen ist während fünf Wochen vor den Wahlen bzw. Abstimmungen zulässig. Sogenannte Imagewerbung für politische Parteien und

Gruppierungen ist bis acht Wochen vor den Wahlen bzw. Abstimmungen möglich. Damit kommt die Stadt Winterthur bereits heute dem Anliegen der Initiant:innen nach.

Eine kantonal einheitliche Regelung steht im Widerspruch zur Gemeindeautonomie und würde die kommunale Selbstbestimmung unnötig einschränken.

Für den Vollzug einer Bestimmung, die eine kostenlose oder «angemessene Anzahl von Standorten auf öffentlichem Grund» vorsähe, wären zudem erhebliche praktische Schwierigkeiten zu erwarten. Wären die Plakatwerbeanlagen auf öffentlichem Grund künftig kostenlos zur Verfügung zu stellen, wäre mit einer deutlichen Zunahme der Nachfrage zu rechnen. Dies hätte entsprechende Auswirkungen auf den öffentlichen Raum und würde die Stadt vor die Herausforderung stellen, eine faire und praktikable Zuteilung zu gewährleisten. Zudem ist die Auslegung des Begriffs der «angemessenen Anzahl von Standorten auf öffentlichem Grund» problematisch. In einer dicht bebauten Stadt wie Winterthur stehen in mehreren Stadtkreisen und Quartieren nur begrenzt geeignete öffentliche Flächen für die Aufstellung von Wahl- und Abstimmungsplakaten zur Verfügung. Die Festlegung einer «angemessenen Anzahl» von Standorten liesse sich nicht objektiv und rechtsgleich umsetzen, da die örtlichen Gegebenheiten, die Dichte der Bebauung sowie die vorhandenen Infrastrukturen von Quartier zu Quartier stark variieren. Die Bestimmung, was als «angemessen» gilt, wäre daher mit erheblichem Interpretationsspielraum verbunden und könnte zu Uneinheitlichkeiten, Beanstandungen oder gar Rechtsmittelverfahren führen. Schliesslich wäre ein aufwändiges Verwaltungsverfahren (Bewilligung- und Kontrolltätigkeiten) erforderlich, um eine faire Zuteilung und Nutzung der begrenzten Flächen sicherzustellen.

Die Ergänzung von § 6a im Gesetz über die politischen Rechte ist aus obgenannten Gründen nicht zielführend.

Der Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV) sowie der Verein der Zürcher Gemeinde- und Verwaltungsfachleute (VZGV) haben ebenfalls eine ablehnende Stellungnahme veröffentlicht.

### **3. Kommunikation**

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

#### **Beilagen:**

1. Schreiben an Direktion und Inneres
2. Fragebogen mit Stellungnahme



Per Mail an [kanzlei.gsjj@ji.zh.ch](mailto:kanzlei.gsjj@ji.zh.ch)

Kanton Zürich  
Direktion Justiz und Inneres  
Neumühlequai 10  
Postfach  
8090 Zürich

29.10.2025 2025/811

**Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Parlamentarischen Initiative betreffend Wahl- und Abstimmungswerbung auf öffentlichem Grund (KR-NR. 108/2023)**

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin Fehr,  
Sehr geehrte Damen und Herren

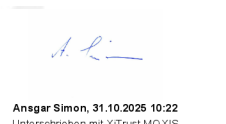
Der Stadtrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur oben genannten Parlamentarischen Initiative. Wie gewünscht haben wir unsere Anmerkungen in den von Ihnen zur Verfügung gestellten Fragebogen eingefügt.

Für die Berücksichtigung unserer Hinweise danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse  
Im Namen des Stadtrates



Michael Künzle  
Stadtpräsident



A. Simon  
Stadtschreiber

Beilage:

- Fragebogen mit Stellungnahme